



## 5. COVID-19-Handreichung für Angebote zur Unterstützung im Alltag (AZUA) sowie Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen

Nachdem die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) in den letzten Wochen bundesweit wieder deutlich angestiegen ist, wurden die Kontaktbeschränkungen mit der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Corona-Verordnung)<sup>1</sup> ab 16.12.2020 - zunächst begrenzt bis 10.01.2021 – nochmals verschärft. Für den Bereich der Angebote zur Unterstützung im Alltag und der Selbsthilfe möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:

### Angebote zur Unterstützung im Alltag (AZUA) nach § 45 a SGB XI

#### Einzelbetreuungen

Es wird grundsätzlich begrüßt, wenn Angebote in der Einzelbetreuung aufrechterhalten werden können. Dabei sind jedoch **strikt und konsequent** die aktualisierten Regelungen der Corona-Verordnung zu beachten:

Regelungen zum Infektionsschutz wie das **Abstandsgebot**, die **Vermeidung der Anwesenheit von Personen aus dritten oder weiteren Haushalten** in der Betreuungssituation, das Tragen einer geeigneten **Mund-Nasen-Bedeckung, Handhygiene** und die **regelmäßige Desinfektion**. Ergänzend sollten die vom Robert-Koch-Institut (RKI) herausgegebenen „Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte“<sup>2</sup> herangezogen werden.

#### Im Fall einer Verringerung der Zahl ihrer Einsatzkräfte

setzen Sie bitte auch weiterhin Prioritäten in der Frage, welche Pflegebedürftigen noch versorgt werden können. Verständigen Sie in den Fällen, für die Sie die Betreuung absehbar nicht mehr sicherstellen können, bitte rechtzeitig die Angehörigen und ggf. den zuständigen Pflegedienst.

#### Gruppenbetreuungen

Gruppenbetreuungen sind – zunächst bis zum 10.01.2021 – **nicht zulässig**.

### Bundesgesetzliche Regelungen für AZUA

Das SGB XI regelt

- im § 150 Abs. 5a SGB XI den finanziellen Ausgleich von **Mehrausgaben und Mindereinnahmen** der Träger über die Pflegekassen. Ziel ist der Erhalt der Trägerstruktur;
- im § 150 Abs. 5b den möglichen Einsatz des Entlastungsbetrages auch für bisher nicht anerkannte professionelle Angebote bis hin zur nachbarschaftlichen Hilfe - hier nur im **Pflegegrad 1**, für die **Pflegegrade 2 bis 5** ist bereits durch § 150 Absatz 5 SGB XI eine Vergleichsregelung geschaffen worden; hier muss allerdings das Pflegegeld für diese Zwecke eingesetzt werden - und
- im § 150 Abs. 5c, dass noch zur Verfügung stehende Entlastungsbeträge **rückwirkend** vom Beginn des letzten Jahres bis zum 30.09.2020 in Anspruch genommen werden können.

<sup>1</sup> <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

<sup>2</sup> [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Hygienemaassnahmen\\_Einsatzkraefte.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygienemaassnahmen_Einsatzkraefte.pdf?blob=publicationFile)



**Die vorgenannten zunächst bis zum 30.09. dieses Jahres befristeten Regelungen sind von der Bundesregierung bis zum 31.12.2020 verlängert worden.** Das Verfahren zur Inanspruchnahme und Auszahlung im Einzelnen bestimmen dazu ergangene Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes<sup>3</sup>; Fragen dazu richten Sie bitte an die Landesverbände der Pflegekassen.

## **Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 45 d SGB XI**

Persönliche Zusammenkünfte von Pflegebedürftigen oder Angehörigen in einer Selbsthilfegruppe sind – zunächst bis zum 10.01.2021 – **nicht zulässig**, sofern dabei die für private Zusammenkünfte zulässigen Personenzahlen überschritten werden (§ 6 der Corona-Verordnung).

Sofern der Zweck des Gruppentreffens auch durch die Nutzung technischer Möglichkeiten wie E-Mail, Telefon- und Video-Chats, die gemeinsame Teilnahme an Internetforen oder den Austausch z. B. über Whatsapp-Gruppen erreicht werden kann, sollten diese Möglichkeiten genutzt werden.

---

Für Fragen zum Schutz vor dem Corona-Virus stehen Ihnen als Ansprechpartner die örtlich zuständigen Gesundheitsämter zur Verfügung. Daneben gibt es die Corona-Hotline der Landesregierung unter **Tel. 0511/ 120 6000**, erreichbar Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 22 Uhr. Das Landesgesundheitsamt (NLGA) ist ebenfalls über eine Informations-Hotline erreichbar: **Tel. 0511 / 450 55 55**; Erreichbarkeit Montag bis Freitag 9 - 18 Uhr.

Antworten auf häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie finden Sie auch im Internet unter den FAQ der Landesregierung<sup>4</sup>.

Sollten Sie im Rahmen Ihrer Einsätze / Treffen auf Pflegebedürftige oder Angehörige treffen, die möglicherweise an COVID-19 erkrankt sind, achten Sie auf den Eigenschutz, isolieren Sie die Betroffenen und verständigen Sie umgehend telefonisch den Hausarzt und ggf. weitere Angehörige. Sollte der Hausarzt nicht zu erreichen sein, rufen Sie die **Tel. 116 117** an.

Je nach Ausprägung der Symptome entscheidet das medizinische Fachpersonal über einen Schnelltest und ergebnisabhängig über das weitere Vorgehen wie etwa häusliche Quarantäne-Maßnahmen oder die Überführung in ein Krankenhaus.

---

<sup>3</sup> [https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp)

<sup>4</sup> [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten\\_auf\\_haufig\\_gestellte\\_fragen\\_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-185463.html](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-185463.html)